- In der Abschlußverteidigung ist nachzuweisen, daß die im Pflichtenheft festgelegten Zielstellungen erfüllt sind. Mit der Unterzeichnung des Protokolls der Abschluß Verteidigung ist das Pflichtenheft abgeschlossen.
- Die Kennziffern des erreichten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Niveaus der Erzeugnisse bilden die Basis des Weltstandsvergleiches zum Zeitpunkt des Produktionsbeginns und sind in den Erzeugnispaß aufzunehmen.

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Bereits bestätigte Pflichtenhefte, bei denen bis zum 31. Juli 1977 die Entwicklungsstufe K 5 bzw. V 5 noch nicht abgeschlossen ist, sind auf der Grundlage dieser Anordnung zu überarbeiten. Über die Anpassung von Pflichtenheften, bei denen die K 5- oder V 5-Stufe bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen wird, entscheiden die Generaldirektoren bzw. Betriebsdirektoren in eigener Verantwortung.
- (3) Gleichzeitig ist § 4 der Anordnung vom, 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 23
- 426) im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 27. April 1977

Der Minister für Wissenschaft und Technik Dr. Weiz

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Rahmenpflichtenheft¹ für die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien

Teill: Volkswirtschaftliche Zielstellung für die wissenschaftlich-technische Aufgabe

> Auftrag des Generaldirektors bzw. Betriebsdirektors an das Entwicklungskollektiv

Teil II: Wissenschaftlich-technische Zielstellungen,

Lösungswege und Maßnahmen zur Realisierung Entwicklungsauftrages

Teill: Volkswirtschaftliche' Zielstellung für die wissenschaftlich-technische Aufgabe

— Deckblatt —

0		
geschrittene den? ja/nein	internationale	Stand bestimm
		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
",		
	rgebnis zum geschrittene den? ja/nein emenleiter:	emenleiter:

Das Pflichtenheft w	urde am		· · · · · · · · ·		
vor dem					
*					
verteidigt. Der vol gestimmt: ²	kswirtschaf	tlichen Zie	lstellung	wird	zu
Hauptanwender u. a, volkswirtschaftlich		ASMW AfEP			
wichtige Anwender		AIF Außenhande	lsbetrieb		
Der Teil I des Pflichtenh	eftes wird b	estätigt: ²			
Minister		Generaldirekt Betriebsdire			
		Auftraggebe	r		
Ort:		Datum:			

1. Volkswirtschaftliche Zielstellung

Charakteristik des zu erreichenden volkswirtschaftlichen Zieles.

Darunter:

- erreichendes wissenschaftlich-technisches und nomisches Niveau des neuen Erzeugnisses bzw. Verfahrens sowie einzuhaltende schutzrechtliche Bedinausgehend von den Erfordernissen der volkswirtschaftlichen Effektivitätsund Qualitätsentwicklung unter Berücksichtigung des fortgeschrittenen nationalen Standes und seiner Entwicklungstendenzen
- Darstellung der charakteristischen wichtigsten nationalen und internationalen Vergleichserzeugnisse .bzw. -verfahren; dabei sind die Erzeugnispässe³ mit zugrunde zu legen.

2. ökonomische Kennziffern

Dazu gehören vor allem folgende Effektivitäts- und Qualitätsziele, die für den Hersteller und Anwender weisen sind:

- voraussichtlicher Umfang der Produktion im Einführungsjahr und in den ersten Folgejahren
- Senkung des spezifischen Material- und Energieverbrauchs (im Wert- und Naturalausdruck)
- Nutzung einheimischer Rohstoffe und Verwertung von Sekundärrohstoffen
- Materialsubstitution spezielle und begrenzende Bedingungen hinsichtlich des Einsatzes bestimmter Materialarten
- Einsparung von Arbeitszeit und Arbeitsplätzen, Freisetzung von Arbeitskräften
- Steigerung der Produktivität
- Selbstkostensenkung
- Kostenvorgabe, Preisvorgabe⁴
- Sicherung der NSW-Importunabhängigkeit

4 z. Z. gelten:

Beschluß vom 10. Juni 1976 über die Bildung der Industriepreise zur Durchführung des Beschlusses zur Leistungsbewertung der Betriebe und Kombinate (GBl. I Nr. 24 S. 317) Abschnitt VIII Ziff. 3,

¹ Das Pflichtenheft hat die durch den Auftragnehmer / das EntwiCk-lungskollektiv konkret zu beeinflussenden und zu erreichenden Ziel-stellungen zu enthalten. Die erbrachte Leistung muß an diesen Ziel-stellungen direkt meßbar sein.

² Sofern entsprechend den Bestimmungen vorstehender Anordnung erforderlich.

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 6. Juni 1975 über die Arbeit mit Erzeugnispässen in der Industrie (GBl. I Nr. 25 S. 452).

Anordnung vom 10. Juni 1976 über die zentrale staatliche K tionsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBI. I Nr. 24 S. Abschnitt ΓV B.